

## **Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen**

**Stand 01.02.2023**

### **Zugangsvoraussetzungen**

Fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation.

#### **Allgemeine Universitätsreife**

- Die allgemeine Universitätsreife ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:
- österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifeprüfung, für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang in Frage kommendes Studienberechtigungszeugnis gemäß § 64a UG. Im Falle des Bachelorstudienganges für Internationale Wirtschaftsbeziehungen werden Studienberechtigungsprüfungen für die universitären Studienrichtungen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften als Zugangsvoraussetzung anerkannt.
- ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung oder auf Grund der Entscheidung der Studiengangsleitung des inländischen Fachhochschul-Studienganges im Einzelfall gleichwertig ist,
- Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat die Studiengangsleitung die Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich und vor der Zulassung abzulegen sind.

#### **Einschlägige berufliche Qualifikation und Zusatzprüfung**

Das Ausbildungsprofil des Bachelor-Studienganges Internationale Wirtschaftsbeziehungen erfordert, dass

Studienanfänger\*innen mit einschlägiger beruflicher Qualifikation Zusatzprüfungen nachzuweisen haben. Eine einschlägige berufliche Qualifikation ist gegeben, wenn eine Lehrabschlussprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz oder der Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule (BMS) vorliegt.

Als geeignete berufliche Qualifikationen werden folgende berufsbildende mittlere Schulen, Lehrberufe und deren verwandte Lehrberufe festgelegt:

- Kaufmännische Lehrabschlüsse: Lehrabschlussprüfung für den Lehrberuf:
- Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/in,
- Assistent\*in in der Sicherheitsverwaltung (AV)
- Bankkaufmann/-frau,
- Betriebsdienstleister\*in,
- Betriebslogistikkaufmann/-frau,
- Buch- und Medienwirtschaft: - Buch- und Musikalienhandel, Buch- und Pressgroßhandel,
- Buch- und Medienwirtschaft - Verlag
- Bürokaufmann/-frau,
- Drogist/in,
- E-Commerce-Kaufmann/-frau
- EDV-Kaufmann/-frau
- Einkäufer/in,
- Einzelhandelskaufmann/-frau,
- Eventkaufmann/-frau
- Finanz- und Rechnungswesenassistent/-in,
- Finanzdienstleistungskaufmann/-frau,
- Foto- und Multimediakaufmann/-frau,
- Großhandelskaufmann/-frau, Hotelkaufmann / Hotelkauffrau
- Hotel- und Gastgewerbeassistent/in,
- Immobilienkaufmann/-frau,
- Industriekaufmann/-frau,
- Kanzleiassistent/in – Notariat und Rechtsanwaltskanzlei,

- Medienfachmann/-frau
- Medizinproduktekaufmann/-frau
- Nah- und Distributionslogistik
- Mobilitätsservice,
- Personaldienstleistung,
- Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz,
- Reisebüroassistent/in,
- Speditionskaufmann/-frau,
- Speditionslogistik,
- Sportadministration,
- Steuerassistenz
- Versicherungskaufmann/-frau,
- Verwaltungsassistent/in,
- Waffen- und Munitionshändler/in

Facheinschlägige BMS-Abschlüsse: Erfolgreicher Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung an folgenden berufsbildenden mittleren Schulen:

- Handelsschule,
- Fachschule für wirtschaftliche Berufe,
- Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik,
- Fachschule für Sozialberufe,
- Fachschule für Tourismus (Hotelfachschule, Tourismusfachschule, Gastgewerbefachschule)
- Land- und forstwirtschaftliche Fachschule

### **Zusatzprüfungen**

Neben der einschlägigen beruflichen Qualifikation sind Zusatzprüfungen nachzuweisen, die an den im FHG §4 Abs. 8 idgF genannten Einrichtungen oder am Bachelorstudiengang für Internationale Wirtschaftsbeziehungen abgelegt werden können. Als Nachweis der Zusatzqualifikationen gelten auch Teilprüfungen der Studienberechtigungsprüfung bzw. der Berufsreifeprüfung. Als Prüfungsfächer für die Zusatzprüfungen werden festgelegt:

**Deutsch (schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema)**

Verfassen eines Textes über ein allgemeines Thema (drei Themen stehen zur Auswahl). Der/die Kandidat\*in hat nachzuweisen, dass er/sie sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

**Mathematik 2 (schriftlich und mündlich)**

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; elementare Funktionen; lineare Algebra (insbesondere Vektoren) und Geometrie; Winkelfunktionen und Trigonometrie; Folgen und Reihen; Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten.

**Englisch 2 (schriftlich und mündlich)**

Entsprechend den Kompetenzen des Niveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Nachweis der Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich sicher unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik ausdrücken zu können; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an einer Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner\*innen verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt drei Stunden.

**Geografie und Wirtschaftskunde 2 (schriftlich und mündlich)**

Überblickartige Kenntnis der Landschaften und Staaten der Erde; Länderkunde Europas und der wichtigeren außereuropäischen Länder einschließlich der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen, im besonderen Österreich; Wirtschaftsräume und Wirtschaftsformen; betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundbegriffe; Wirtschaftsorganisation und wirtschaftliche Zusammenschlüsse. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 90 Minuten.

**Prüfungsordnung**

In der Prüfungsordnung – Zusatzprüfungen des Kollegiums der FH Burgenland sind alle Bestimmungen für die Ablegung der Zusatzprüfungen angegeben. Der Nachweis über die Ablegung der geforderten Zusatzprüfungen ist bis spätestens 2 Monate nach Studienbeginn (in der Regel bis 31. Oktober des Studienjahres) zu erbringen. Die Prüfung aus dem Wahlfach kann bis zum Ende des zweiten Semesters des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Internationale Wirtschaftsbeziehungen absolviert werden.

### **Deutsche Fachhochschulreife**

Die deutsche Fachhochschulreife gilt nur dann als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Fachhochschul-Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen, wenn sie auch eine facheinschlägige berufliche Qualifikation vermittelt. Diese wird im Einzelfall von der Leitung des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Internationale Wirtschaftsbeziehungen festgestellt. Personen, die einen solchen Abschluss nachweisen, sind den österreichischen Studienwerbern mit facheinschlägiger beruflicher Qualifikation gleichgestellt. Der Nachweis über die Ablegung der geforderten Zusatzqualifikationsprüfungen ist bis spätestens 2 Monate nach Studienbeginn (in der Regel bis 31. Oktober des Studienjahres) zu erbringen. Sinngemäßes gilt für die Schweizer Berufsmaturität.

In Fällen, die in oben genannten Punkten nicht geregelt sind, entscheidet die Studiengangsleitung.

### **Deutsch**

Als Unterrichtssprache des Fachhochschul-Bachelorstudienganges Internationale Wirtschaftsbeziehungen wird vorwiegend Deutsch verwendet, wobei in einzelnen, oftmals international orientierten Lehrveranstaltungen auch Englisch als Unterrichtssprache zur Anwendung kommt. Die Beherrschung der deutschen Sprache (Niveau C I nach GER) ist daher Voraussetzung. Für Bewerber\*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, besteht die Möglichkeit einer Feststellungsprüfung der Deutschkenntnisse am Studiengang (Niveau C I nach GER).

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.